

Benutzungsordnung für den Kleinen Saal in der Begegnungsstätte „Alte Schule“ Gerhardstr. 11

§ 1 Widmung

1. Der Kleine Saal in der Begegnungsstätte „Alte Schule“ Gerhardstr. 11, Raum EG West, ist eine Einrichtung der Gemeinde Winterlingen. Er wurde zum Wohl der Einwohner der Gesamtgemeinde Winterlingen errichtet.
2. Alle Räume dienen ausschließlich der Durchführung von privaten Veranstaltungen der Einwohner der Gesamtgemeinde Winterlingen.
3. Der Kleine Saal in der Begegnungsstätte „Alte Schule“ Gerhardstr. 11, wird von der Gemeinde Winterlingen betrieben und verwaltet.

§ 2 Benutzungsverhältnis

1. Die Überlassung der Räume und Einrichtungen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde Winterlingen und wird mit einem schriftlichen Mietvertrag geregelt.
2. Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der Begegnungsstätte „Alte Schule“ Gerhardstr. 11 den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
3. Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen anderer Stellen erforderlich werden, sind diese vom Benutzer selbst einzuholen.
4. Veranstaltungen, bei denen zu befürchten ist, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, werden nicht zugelassen.
5. Der Antrag auf Anmietung des Kleinen Saals in der Begegnungsstätte „Alte Schule“ Gerhardstr. 11 ist mindestens zwei Wochen vor der eigentlichen Veranstaltung schriftlich bei der Gemeinde, Energie- und Gebäudemanager, einzureichen. Erst die Bestätigung über die Annahme des Antrags durch die Gemeinde bindet Mieter und Vermieter. Terminvormerkungen vor Vertragsabschluss sind für die Gemeinde Winterlingen (Vermieter) unverbindlich.
6. Von dieser Benutzungsordnung sowie vom Mietvertrag abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Gemeinde schriftlich bestätigt werden.

§ 3 Mieter / Veranstalter

1. Der Kleine Saal in der Begegnungsstätte „Alte Schule“ Gerhardstr. 11 wird ausschließlich an Einwohner von Winterlingen und an Hochzeitspaare, die ihre standesamtliche Hochzeit im Trauzimmer der Begegnungsstätte „Alte Schule“ Gerhardstr. 11 begehen, vermietet. Der Vertragsgegenstand darf vom Mieter nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Der Mieter ist gleichzeitig Veranstalter.
2. Eine Untervermietung oder die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
3. Der Mieter hat dem Vermieter einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjekts anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss.

§ 4 Rücktritt vom Mietvertrag

1. Der Mieter kann vom Mietvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich der Gemeindeverwaltung, Energie- und Gebäudemanager, mitzuteilen.
2. Tritt der Mieter später zurück, so hat er 25 % der festgesetzten Miete zu bezahlen.
3. Die Gemeinde kann vom Mietvertrag zurücktreten, wenn der Mieter seinen Verpflichtungen aus dieser Benutzungsordnung und dem Mietvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder durch höhere Gewalt der Kleine Saal in der Begegnungsstätte „Alte Schule“ Gerhardstr. 11 für die Veranstaltung nicht nutzbar ist. Eine Entschädigung erfolgt in diesem Fall nicht.

§ 5 Benutzungsbestimmungen

1. Der Kleine Saal in der Begegnungsstätte „Alte Schule“ Gerhardstr. 11 wird von einem Beauftragten der Gemeinde (i.d.R. Hausmeister) an den Mieter übergeben. Dabei wird auch der Termin Abnahme bei der Rückgabe der Räumlichkeit vereinbart.
2. Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung.
Er hat auf seine Kosten alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten sowie die behördlichen Genehmigungen einzuholen.
Die hygiene- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.
3. Die maximal zulässige Personenzahl von 70 Personen darf im Kleinen Saal in der Begegnungsstätte „Alte Schule“ Gerhardstr. 11 nicht überschritten werden.
4. Vor dem Verlassen der Räumlichkeiten sind alle Fenster zu schließen, alle Lichter auszuschalten, ggf. die Heizung zu reduzieren und sämtliche Türen zu verschließen.
5. Das Mietverhältnis endet zu der im Mietvertrag festgelegten Schlusszeit. Bei Überziehen wird eine Vertragsstrafe von 100,- € fällig.
6. Die Küche, WC's und der Flur im EG sind nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben.
7. Die Außenanlagen dürfen mitbenutzt werden und sind pfleglich zu behandeln und nach der Veranstaltung sauber und aufgeräumt zu hinterlassen.
8. Der anfallende Müll ist vom Veranstalter ordnungsgemäß zu entsorgen.
9. Sollten bei der Rückgabe durch den von der Gemeinde beauftragten (i.d.R. Hausmeister) Mängel festgestellt werden, so sind diese durch den Mieter zu beseitigen bzw. ist der Mieter verpflichtet für deren Beseitigung aufzukommen.
10. Flucht- und Rettungswege sind im Gebäude zwingend einzuhalten. Die Zufahrtstraßen und Wege, die zum Veranstaltungsraum führen sind für Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr und Polizei unbedingt freizuhalten.
11. Fahrzeuge sind ausschließlich auf den hierfür zur Verfügung stehende öffentlichen Flächen abzustellen.
12. Auf die Einhaltung der nachbarschutzrechtlichen Bestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen. Nach 22.00 Uhr dürfen die Außenanlagen nicht mehr benutzt werden.

§ 6 Miete

1. Für die Anmietung des Kleinen Saals in der Begegnungsstätte „Alte Schule“ Gerhardstr. 11 erhebt die Gemeinde eine Miete.
2. Die Miete für den Kleinen Saal in der Begegnungsstätte „Alte Schule“ Gerhardstr. 11 beträgt 225,00 Euro pauschal. Weitere Kosten können für die Behebung von Beschädigungen oder nicht ordnungsgemäß erfolgter Reinigung entstehen.
3. Der Mieter hat mit Abschluss des Mietvertrages eine Kautions von 250,00 Euro bei der Gemeindekasse zu hinterlegen. Nach Abnahme bei Rückgabe des Mietobjekts durch einen von der Gemeinde beauftragten (i.d.R. Hausmeister) wird die hinterlegte Kautions mit der Miete verrechnet.

§ 7 Zustand und Behandlung des Mietobjekts

1. Der Vertragsgegenstand gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht vor Beginn der Veranstaltung beim Vermieter geltend macht.
2. Der Mieter ist zur schonenden Behandlung des Mietobjekts verpflichtet. Änderungen am Mietobjekt bedürfen der Einwilligung der Vermieterin.
3. Gegenstände und Dekorationsmaterial, die eingebracht werden, dürfen an Fußböden, Decken und Wänden nicht befestigt werden.

§ 8 Benutzung der Einrichtungen/Ausstattung

1. Die technischen Einrichtungen der Küche und des Kleinen Saales in der Begegnungsstätte „Alte Schule“ Gerhardstr. 11 dürfen vom Mieter genutzt werden.
2. Weisen technische Einrichtungen nach der Nutzung durch den Mieter Schäden oder Defekte auf, so erfolgt eine Reparatur, ggf. ein Neukauf, auf Kosten des Mieters.
3. Mitgebrachte technische Geräte dürfen nur in einwandfreiem Zustand genutzt werden. Es dürfen nur geprüfte elektrische Anlagen und Geräte zum Einsatz kommen (DIN VDE). Es sind die vorhandenen Stromquellen zu nutzen. Die Benutzung von eigenen Mehrfachsteckern ist nicht erlaubt.
4. Die Benutzung des vorhandenen Geschirrs, Gläser, Bestecks etc. ist im Mietpreis enthalten und darf mitbenutzt werden. Eine Inventarliste ist dem Mietvertrag beigelegt. Benutzte Gegenstände sind gereinigt aufzuräumen. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Mieter den Kaufpreis für die Ersatzbeschaffung zu leisten.

§ 9 Räum- und Streupflicht

1. Der Mieter hat während der Nutzung des Vertragsgegenstandes den evtl. notwendigen Räum- und Streudienst auf den Parkplatz- und Zugangsflächen und der Eingangstreppe zur Begegnungsstätte Gerhardstr. 11 in Eigenregie durchzuführen.
2. Für mögliche Sach- oder Personenschäden, die auf eine durch den Mieter nicht durchgeführte Räum- und Streupflicht zurückzuführen sind, haftet der Mieter vollumfänglich.

§ 10 Hausrecht

Dem Vermieter steht in allen Räumen und auf dem Gelände der Begegnungsstätte „Alte Schule“ Gerhardstr. 11 das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechtes sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt. Das Hausrecht wird gegenüber dem Mieter und allen Dritten von den durch den Vermieter beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.

§ 11 Haftung

1. Der Mieter haftet dem Vermieter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Personen- und Sachschäden aller Art, die in Zusammenhang mit der Nutzung der Mietsache entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die während der Vorbereitungen und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen.
2. Der Vermieter haftet im Rahmen des Mietvertrages nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt insbesondere bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden oder verhindernden Ereignissen.

§ 12 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

1. Bei Verstoß des Mieters gegen Bestimmungen des Mietvertrages ist er auf Verlangen des Vermieters zur sorgfältigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.
2. Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Miete verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Mieter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Teile hierdurch nicht berührt. Unwirksame Vertragsteile gelten als durch solche Regelungen ersetzt, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.